



für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 10 **Freyung, 30.09.2015** **45. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
15.09.2015	Aufruf zur Haus- und Straßensammlung 2015 für unsere Kriegsgräber	44
24.09.2015	Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung zum Um- bzw. Ersatzbau und zum Betrieb der Wasserkraftanlage „Wandtner-Wehr“ an der Großen Ohe; Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3a Satz 2 UVPG).....	45
17.09.2015	Verordnung des Landkreises Freyung-Grafenau über die Änderung des Gebietes der Gemeinde Neureichenau und der Gemeinde Haidmühle vom 17.09.2015.....	45
29.09.2015	Verordnung über die Bildung von Standesamtsbezirken im Landkreis Freyung-Grafenau vom 29.09.2015.....	46
29.09.2015	Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung zum Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage „Haberlmühle“ an der Wolfsteiner Ohe; Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3 a Satz 2 UVPG).....	47

Aufruf zur Haus- und Straßensammlung 2015 für unsere Kriegsgräber vom 16. Oktober bis 1. November (Kernsammelungszeitraum)

Der Landesverband Bayern des VOLKSBU-
NDES DEUTSCHE KRIEGSGRÄBERFÜRSOR-
GE e.V. führt vom 16. Oktober bis zum 1. No-
vember 2015 seine Haus- und Straßensammlung
durch. Die Spenden unterstützen die Instand-
haltung und den Bau der 832 deutschen Solda-
tenfriedhöfe und Kriegsgräberstätten mit etwa
2,7 Millionen Toten in aller Welt.

Am 8. Mai 2015 jährte sich das Ende des Zwei-
ten Weltkrieges in Europa zum 70. Mal. Als die
Waffen auch in Asien am 2. September 1945
endlich schwiegen, hatten Krieg und Gewalt-
herrschaft über 55 Millionen Menschenleben
ausgelöscht. Die Gedanken gingen zurück in
eine Zeit, die besonders den Jüngeren heute wie
eine unwirkliche, ferne und dunkle Vergangen-
heit vorkommt. Und doch war es bittere Realit-
tät. Wer aus den Nachkriegsgenerationen kann
sich heute vorstellen, was die Menschen damals

erlebten und empfanden? Viele, wohl fast alle
dachten daran, wie es nun weitergehen sollte.
Sie dachten daran, wie sie überleben sollten: in
der Gefangenschaft, in Internierungslagern, auf
den Transporten zur Zwangsarbeit oder wäh-
rend der Vertreibung aus ihrer Heimat. Wie
sollte es weitergehen, das Leben in Ruinen, mit
wenig Nahrung, ohne Heizung oder Brennmate-
rial, ohne Arbeit, ohne Perspektive?

Zur materiellen Not kam das Leid um die Opfer.
Fast acht Millionen Deutsche, Soldaten und
Zivilpersonen, waren tot. Millionen von Men-
schen wurden allein in Deutschland nach
Kriegsende gesucht - bis heute blieben rund 1,3
Millionen von ihnen vermisst. Die Zahlen sind
bekannt – aber das Leid lässt sich nicht in Zah-
len ausdrücken.

Seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges sind 70
Jahre vergangen und seither in über 200 Krie-
gen und Bürgerkriegen weitere Millionen von
Toten zu beklagen und täglich werden es mehr.
Dies zeigt, wie bitter notwendig die Mahnung
zum Frieden ist. In unserer hektischen Zeit sind
die Friedhöfe und Gedenkstätten Orte der Be-

sinnung und Stille, zugleich aber auch Orte der Erinnerung und der Trauer. Solange wir uns der Toten erinnern, sind sie nicht vergessen.

Für seine Arbeit braucht der Volksbund dringend Geld. Viele Vorhaben müssen zurückgestellt werden, weil die Mittel fehlen. Bitte helfen Sie uns auch in diesem Jahr mit Ihrer Spende. Wir danken Ihnen dafür.

Landshut, im September 2015
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge
Bezirksverband Niederbayern

42-643/27

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung zum Um- bzw. Ersatzbau und zum Betrieb der Wasserkraftanlage „Wandtner-Wehr“ an der Großen Ohe;

Hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3 a Satz 2 UVPG)

Die Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte beantragt zum Um- bzw. Ersatzbau und Betrieb der Wasserkraftanlage „Wandtner-Wehr“ an der Großen Ohe die wasserrechtliche Bewilligung zum

- Aufstauen der Großen Ohe an der Wehranlage
- Ableiten von Wasser aus der Großen Ohe in die Wasserkraftschnecke
- Ableiten von Restwasser aus der Großen Ohe in die Fischaufstiegshilfe
- Einleiten von Restwasser durch die Fischaufstiegshilfe in die Große Ohe
- Einleiten von Wasser aus der Wasserkraftschnecke in die Große Ohe

Die beantragten Maßnahmen dienen dem Betrieb einer Wasserkraftanlage und damit der Stromerzeugung. Der Betrieb einer Wasserkraftanlage ist gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Des Weiteren beantragt die Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte den Rückbau des alten Wehrs, die Errichtung eines neuen Einlaufbauwerks, einer neuen Wasserkraftschnecke sowie

einer neuen Wehranlage, der Bau einer Fischaufstiegshilfe, die Verfüllung des Oberwasserkanals und der Umbau des ehemaligen Unterwasserkanals.

Diese Maßnahmen stellen jeweils Ausbauvorhaben gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG dar und sind demnach ebenfalls einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 2 des UVPG durch das Landratsamt Freyung-Grafenau hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Königsfeld, Zi.-Nr. 208, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Freyung, 24.09.2015
Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl
Regierungsdirektor

Verordnung des Landkreises Freyung-Grafenau über die Änderung des Gebietes der Gemeinde Neureichenau und der Gemeinde Haidmühle vom 17.09.2015

Aufgrund des Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 und des Art. 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl S. 82), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende Verordnung:

§ 1

Aus der Gemeinde Neureichenau, Gemarkung Altreichenau werden nachfolgende Grundstücke ausgegliedert und in die Gemeinde Haidmühle, Gemarkung Frauenberg eingegliedert:

Flurstück

435/9
689/1

Fläche in m²

67
32

§ 2

Standesamt Freyung

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt jeweils das Recht der Gemeinde Neureichenau außer Kraft und das Recht der Gemeinde Haidmühle in Kraft.

§ 3

Die Umgliederungsflurstücke des § 1 dieser Verordnung sind im Fortführungsnachweis Nr. 715, Gemarkung Altreichenau, des Vermessungsamtes Freyung ausgewiesen. Dieser Fortführungsnachweis liegt bei dem genannten Vermessungsamt und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Freyung, den 17. September 2015
Landratsamt Freyung-Grafenau
gez.

Wunder
Oberregierungsrätin

**Verordnung über die Bildung von
Standesamtsbezirken
im Landkreis Freyung-Grafenau
vom 29.09.2015**

Auf Grund Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) erlässt das Landratsamt Freyung-Grafenau folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Mit Wirkung vom 01.10.2015 werden die Standesamtsbezirke im Landkreis Freyung-Grafenau neu gebildet.

Die Standesamtsbezirke umfassen jeweils das Gebiet der in den §§ 2 bis 8 genannten Gemeinden und gemeindefreien Gebiete.

Der Standesamtsbezirk des Standesamtes Freyung umfasst

- a) das Gebiet der Stadt Freyung
- b) das Gebiet der Gemeinde Hohenau
- c) das gemeindefreie Gebiet Schönbrunner Wald
- d) das Gebiet der Gemeinde Ringelai.

Das Standesamt hat seinen Sitz in Freyung. Zuständig für das Standesamt Freyung ist die Stadt Freyung.

§ 3

Standesamt Grafenau

Der Standesamtsbezirk des Standesamtes Grafenau umfasst

- a) das Gebiet der Stadt Grafenau
- b) das Gebiet der Gemeinde Neuschönau
- c) das gemeindefreie Gebiet Waldhäuserwald
- d) das Gebiet der Gemeinde Saldenburg
- e) das Gebiet der Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte
- f) das gemeindefreie Gebiet Sankt Oswald
- g) das Gebiet der Gemeinde Thurmansbang
- h) das Gebiet der Gemeinde Zenting.

Das Standesamt hat seinen Sitz in Grafenau. Zuständig für das Standesamt Grafenau ist die Stadt Grafenau.

§ 4

Standesamt Grainet

Der Standesamtsbezirk des Standesamtes Grainet umfasst

- a) das Gebiet der Gemeinde Grainet
- b) das gemeindefreie Gebiet Graineter Wald.

Das Standesamt hat seinen Sitz in Grainet.

§ 5

Standesamt Haidmühle

Der Standesamtsbezirk des Standesamtes Haidmühle umfasst

- a) das Gebiet der Gemeinde Haidmühle
- b) das gemeindefreie Gebiet Leopoldsreuter Wald
- c) den östlich der Mitte des Adalbert-Stifter-Geh- und Radwegs gelegenen Teil des gemeindefreien Gebietes Frauenberger und Duschlberger Wald.

Das Standesamt hat seinen Sitz in Haidmühle.

§ 6

Standesamt Hinterschmiding

Der Standesamtsbezirk des Standesamtes Hinterschmiding umfasst

- a) das Gebiet der Gemeinde Hinterschmiding
- b) das Gebiet der Gemeinde Philippsreut
- c) das gemeindefreie Gebiet Philippsreuter Wald
- d) das gemeindefreie Gebiet Schlichtenberger Wald.

Das Standesamt hat seinen Sitz in Hinterschmiding. Zuständig für das Standesamt Hinterschmiding ist die Verwaltungsgemeinschaft Hinterschmiding.

§ 7

Standesamt Mauth

Der Standesamtsbezirk des Standesamtes Mauth umfasst

- a) das Gebiet der Gemeinde Mauth
- b) das gemeindefreie Gebiet Annathaler Wald
- c) das gemeindefreie Gebiet Mauther Forst.

Das Standesamt hat seinen Sitz in Mauth.

§ 8

Standesamt Neureichenau

Der Standesamtsbezirk des Standesamtes Neureichenau umfasst

- a) das Gebiet der Gemeinde Neureichenau
- b) das gemeindefreie Gebiet Pleckensteiner Wald
- c) den westlich der Mitte des Adalbert-Stifter-Geh- und Radwegs gelegenen Teil des gemeindefreien Gebietes Frauenberger und Duschlberger Wald.

Das Standesamt hat seinen Sitz in Neureichenau.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Freyung, 29.09.2015
Landratsamt Freyung-Grafenau

Gruber
Landrat

42-643/221

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung zum Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage „Haberlmühle“ an der Wolfsteiner Ohe;

Hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3 a Satz 2 UVPG)

Herr Siegfried Biebl, wohnhaft in Haberlmühle 1, 94160 Ringelai, beantragt für den Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage „Haberlmühle“ an der Wolfsteiner Ohe die wasserrechtliche Bewilligung für das über das Altrecht hinausgehende zusätzliche

Aufstauen der Wolfsteiner Ohe an der Wehranlage

Ableiten von Wasser aus der Wolfsteiner Ohe in die Turbinen

Ableiten von Restwasser aus der Wolfsteiner Ohe in die Fischauf- / abstiegshilfe

Einleiten von Restwasser aus der Fischauf- / abstiegshilfe in die Wolfsteiner Ohe

Einleiten von Wasser aus den Turbinen in die Wolfsteiner Ohe

Die beantragten Maßnahmen dienen dem Betrieb einer Wasserkraftanlage und damit der Stromerzeugung. Der Betrieb einer Wasserkraftanlage ist gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Des Weiteren beantragt Herr Biebl die Neuerichtung einer Fischauf- und abstiegsanlage

sowie Auflassung der bestehenden Fischaufstiegsanlage, den Einbau von zwei neuen Feinrechen sowie Gewässerstrukturmaßnahmen im Unterwasser aufgrund der Flussbetteintiefung.

Diese Maßnahmen stellen jeweils Ausbauvorhaben gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG dar und sind demnach ebenfalls einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 2 des UVPG durch das Landratsamt Freyung-Grafenau hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Königsfeld, Zi.-Nr. 208, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Freyung, 29.09.2015
Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl
Regierungsdirektor

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
